

B e k a n n t m a c h u n g

**des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr**

**über die Auslegung von Unterlagen in dem Planfeststellungsverfahren nach
§ 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit §§ 72 bis 78
des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und dem Gesetz über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der AKN Eisenbahn GmbH**

**„Reaktivierung der Strecke Kiel – Schönberger Strand im Schienenpersonen-
nahverkehr“ im Planfeststellungsabschnitt 2 (PFA 2) von der Stadtgrenze Kiel
(km 7,585) bis Schönberger Strand (km 24,058)
auf dem Gebiet der Gemeinden Schönkirchen, Probsteierhagen, Prasdorf, Pas-
sade, Fiefbergen, Höhndorf, Schönberg, Krummbek, Stakendorf, Schellhorn
und Lebrade (Kreis Plön)
einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung**

Hier: Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

I.

Die AKN Eisenbahn GmbH (Vorhabenträgerin) hat für das oben genannte Bauvorhaben beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, als der zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für nicht-bundeseigene Eisenbahnen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss) und erteilt daneben wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 AEG nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 72 ff. VwVfG.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Wesentliche Inhalte des Plans sind:

- Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit von 50km/h auf maximal 80km/h
- Ausstattung des gesamten Streckenabschnitts mit zeitgemäßer Leit- und Sicherungstechnik
- Linienverbesserungen in den Bereichen Landgraben (km 9,7-10,0), Muxall (km 10,5-11,3) und Trensahl (km 12,4-12,7)
- Umbau des Bahnhofs Schönkirchen als Kreuzungsbahnhof inkl. Anpassung der Bahnhofsgleisanlagen und Errichtung eines Mittelbahnsteigs in neuer Lage

- Neubau eines Kreuzungsbahnhofs in Probstseierhagen in neuer Lage an der Lindenstraße inkl. Errichtung eines Mittelbahnsteigs, Bau eines Bahnsteigzugangs mit Fußweg-Bahnübergang und Rückbau des 2. Gleises, der Weichen und der Bahnsteigkante am ehemaligen Standort
- Neubau eines Seitenbahnsteigs und der Bahnsteigzuwegung im Haltepunkt Passade
- Neubau des Kreuzungsbahnhofs Fiefbergen einschließlich Bau eines weiteren Gleises im Bereich des Bahnhofs und Errichtung eines Mittelbahnsteigs
- Umbau des Bahnhofs Schönberg inkl. Anpassung der Gleisführung und Weichen sowie des Ober- und Unterbaus, Herstellung einer Umfahrung als neue Zufahrt zum Mitarbeitendenparkplatz der VKP, Neubau eines Außen- und Mittelbahnsteigs sowie eines Reisendenüberwegs und Rückbau nicht mehr benötigter Gleisanlagen
- Umbau des Bahnhofs Schönberger Strand einschließlich Neubau von Abstellgleisen, Verlegung von Weichen, Ertüchtigung des Ober- und Unterbaus und Anpassung/Sanierung des Mittelbahnsteiges sowie Rückbau von Gleisanlagen im Bahnhof Stakendorf
- Anpassung der öffentlichen Bahnübergänge, insbesondere Herstellung einer zeitgemäßen technischen Sicherung und Anpassung von Einmündungen und Zufahrten
- Aufhebung von privaten Bahnübergängen und Herstellung von alternativen Zuwegungen zu abgeschnittenen Flächen
- Einbau von Schienenstegdämpfern in den Ortsdurchfahrten Schönkirchen, Probstseierhagen und Fiefbergen
- Ausweisung von passiven Lärmschutzansprüchen entsprechend der lärmtechnischen Berechnung dem Grunde nach
- Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes im Nahbereich der Bahntrasse
- Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft durch Inanspruchnahme von anerkannten Ökokonten auf dem Gebiet der Gemeinden Probstseierhagen, Lebrade und Schellhorn

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen. Bezüglich der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die Planungsunterlagen verwiesen.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 UVPG darstellt.

Ausgelegt werden neben dem UVP-Bericht auch die **entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen** nach § 19 Abs. 2 UVPG. Diese sind hier insbesondere:

- Erläuterungsbericht (Anlage A1)
- Lagepläne (Anlage A3)
- Untersuchung von Erschütterungen und der bau- und betriebsbedingten Schallimmissionen sowie Untersuchungen des Baugrunds und der Luftschadstoffe (Anlage B1, Anlagen B2 und B5, Anlage B3, Anlage B4)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Maßnahmenblättern (Anlage C1)
- Angaben zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Bestands- und Konfliktplänen (Anlage C2.0 – C2.34)
- Maßnahmenpläne (Anlage C2.36 – C2.56)
- Umweltfachliche Untersuchungen mit dem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) (Anlage D1)
- Artenschutzbeitrag (Anlage D2)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage D3)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Anlage D4)

II.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel**, zuständig.

- 1.) Nach § 18a AEG, § 73 VwVfG und § 18 Abs. 1 UVPG ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen in der Zeit

vom 15.03.2023 (Mittwoch) bis einschließlich 14.04.2023 (Freitag)

bei folgenden Auslegungsstellen aus:

Auslegungsstellen:

**Landeshauptstadt Kiel, Rathaus, Stadtplanungsamt
4. Geschoss, Zimmer 462 a (Plankammer)
Fleethörn 9, 24103 Kiel**

Die Unterlagen sind im Auslegungszeitraum von Montag bis Freitag bei geöffnetem Rathaus frei zugänglich.

Amt Schrevenborn, Rathaus, Zimmer 2.19

Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, Telefon 0431/2409 321, Fax 0431/2409-600

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	---
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemeinde Schönkirchen, Gemeindebüro

Mühlenstraße 48, 24232 Schönkirchen, Telefon 04348/709 400

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	---
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Amt Probstei, Rathaus, Zimmer B 222

Knüll 4, 24217 Schönberg, Telefon 04344/306 1401, Fax 04344/306-1401

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Anhörungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen (Pläne und Erläuterungen) zu diesem Vorhaben einschließlich der unter I. genannten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 2 UVPG unter Folgendem Link <https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/akn-kiel-schoenberger-strand-pfa2> der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereit.

Maßgeblich ist der Inhalt der vor Ort zur Auslegung veröffentlichten Unterlagen.

- 2.) Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage eines amtlichen Identitätsdokuments die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

- 3.) Jede, deren, bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis

einschließlich 15.05.2023 (Montag)

schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens (APV 316-622.721-24) oder zur Niederschrift Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen gegen den Plan erheben (§ 73 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 UVPg). Diese sind zu richten

- an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel (zur Niederschrift nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0431/988-9053) **oder an**
- eine der vorgenannten Auslegungsstellen (Anschriften und Telefonnummern siehe oben).

Einwendungen können ebenfalls in elektronischer Form als absenderbestätigte De-Mail unter:

planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de

oder

Verwaltung@amt-schrevenborn.de-mail.de

oder

post@amt-probstei.sh-kommunen.de-mail.de

an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, das Amt Schrevenborn oder das Amt Probstei gerichtet werden. Informationen zur DE-Mail-Nutzung sind auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/impressum/Hinweis_DEMail/De_Mail_Hinweise.html veröffentlicht.

Mittels E-Mail erhobene Einwendungen sind dagegen nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der oben angeführten Behörden maßgeblich. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Einwendungen gegen den Plan müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen zudem den Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten.

Die Einwendungen werden in nicht anonymisierter Form zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist **Stellungnahmen** zu den ausgelegten Plänen abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 3, 5, 6 VwVfG).

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen der Planänderungen äußern. **Äußerungen** müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der vorgenannten Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPg).

Nach Ablauf der Frist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPg).

Der Ausschluss von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren (§ 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und § 7 Abs. 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)).

- 4.) Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Äußerungen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben. Bei gleichförmigen Einwendungen wird die Vertreterin oder der Vertreter benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 und 5 VwVfG).

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen und Stellungnahmen als aufrechterhalten. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

- 5.) Kosten, die beispielsweise durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- 6.) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7.) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).
- 8.) Vom Beginn der Auslegung der Pläne (**ab 15.03.2023**) tritt für die vom Plan betroffenen Flächen eine Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG ein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf dem vom Plan betroffenen Flächen bis zur Inanspruchnahme bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen im Sinne des § 74 Abs. 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht gemäß § 19 Abs. 3 AEG an dem vom Plan betroffenen Flächen zu.
- 9.) Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass
- die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die veröffentlichten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG darstellt.
- 10.) Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Anhörungsbehörde in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen

zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden der Vorhabenträgerin übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 12 bis 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind einsehbar unter www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.de.

Kiel, den 24.02.2023

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr -
- Anhörungsbehörde -

A. Ohl

Ohl